



II-1987 der Beilegen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

# REPUBLIK ÖSTERREICH

## DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zahl: 50 115/132-II/2/80

Schriftliche parlamentarische Anfrage  
der Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Ge-  
nossen betreffend Vorkommnisse im Be-  
reich des Bezirkspolizeikommissariates  
Leopoldstadt (Nr. 929/J-NR/80).

*915/AB  
1981-02-19  
zu 929/J*

### ANFRAGEBEANTWORTUNG

Zu der von den Abgeordneten Dr. SCHWIMMER und Genossen am 19.12.1980 an mich gerichteten schriftlichen Anfrage Nr. 929/J-NR/80, betreffend Vorkommnisse im Bereich des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt beehre ich mich mitzuteilen:

Zu Frage 1: Der Kriminalbeamte, welcher beim Bezirkspolizeikommissariat Leopoldstadt als Gruppenführer Dienst versah, hat eine Weisung seines Vorgesetzten nicht befolgt, diesen unsachlich und beleidigend kritisiert sowie Beamte seiner Gruppe mehrmals aufgefordert, im Zusammenhang mit Einbruchsdiebstählen notwendig erscheinende Ermittlungen nicht durchzuführen.

Dieses Verhalten stellt eine schwere schuldhafte Dienstpflichtverletzung dar und die Bundespolizedirektion Wien hat deshalb gegen den Beamten die Disziplinaranzeige erstattet; außerdem wurde er zur weiteren Dienstleistung dem Bezirkspolizeikommissariat Donaustadt zugewiesen.

Die Gründe für die gegen den Beamten getroffenen Maßnahmen sind auch nach meiner Auffassung so schwerwiegend, daß die Behörde eine Rücknahme nicht in Erwägung ziehen kann. Der Umstand, daß der

- 2 -

Beamte einmal Personalvertreter war, hat auf diese Entscheidung keinen Einfluß.

Zu Frage 2: Entfällt.

Zu Frage 3: Die Tätigkeit eines Beamten kann nicht nur aus seiner Lokalkenntnis und nach seinem kriminalpolizeilichen Erfolg gemessen werden, wenn dieser grobe Disziplinwidrigkeiten begangen hat. Die Behörde konnte daher den Beamten aus dienstlichen Interessen nicht auf seinem bisherigen Arbeitsplatz belassen. Seine Zuteilung zum Bezirkspolizeikommissariat Donaustadt war schon deswegen geboten, weil er nicht nur seine Kollegen negativ beeinflußte, sondern darüberhinaus auch zu seinen Vorgesetzten ein gestörtes Verhältnis hatte.

Zu Frage 4: Die Personalvertretungs-Aufsichtskommission hat mit Bescheid vom 20. Jänner 1981 den Beschuß des Dienststellenausschusses vom 30. Oktober 1980, mit dem die Zustimmung zur Absicht der Behörde, den Beamten wegen Verletzung von Dienstpflichten am 8. Oktober 1980 dienstrechtlich zur Verantwortung zu ziehen, nicht erteilt wurde, gemäß § 41 Abs. 1 und 2 des Personalvertretungsgesetzes als gesetzwidrig aufgehoben. Die Kommission hat sohin die Auffassung der Behörde, daß der Beamte für seine damaligen Äußerungen und Handlungen disziplinär voll verantwortlich ist, bestätigt.

Zu Frage 5: Das Generalinspektorat der Sicherheitswache hat in Ausübung der Dienstaufsicht Sorge zu tragen, daß die dem Beamten auferlegte Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit in allen Fällen der Auskunftserteilung eingehalten wird.

Der Obmann des Dienststellenausschusses für die Bediensteten der Sicherheitswache beim Bezirkspolizeikommissariat Leopoldstadt, Bezirksinspektor Gerhard OBERST, war daher verpflichtet, die Genehmigung zu dem in Frage stehenden Interview einzuholen.  
(Siehe auch Antwort auf Frage 7.)

- 3 -

Zu Frage 6: Mir ist nicht bekannt, daß im Bereich meines Ressorts gewählte Personalvertreter in ihrem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf freie Meinungsäußerung eingeschränkt wurden.

Maßnahmen, eine Einschränkung zu verhindern, halte ich daher für nicht erforderlich.

Zu Frage 7: Ich halte die Dienstanweisung der Bundespolizeidirektion Wien, Amtsblatt, Punkt 29/76, mit dem in der Bundesverfassung verankerten Grundrecht der freien Meinungsäußerung durchaus vereinbar.

Die Dienstanweisung, die im wesentlichen auf den Richtlinien des Bundeskanzleramtes vom 20.11.1973, Zahl: 36 287-2d/73, fußt, grenzt lediglich die gem. § 3 Ziffer 5 Bundesministeriengesetz normierte Auskunfts pflicht von der schon im Artikel 20 Absatz 2 der Bundesverfassung festgelegten Verpflichtung zur Amt verschwiegenheit, die ihren gesetzlichen Niederschlag zuletzt im Beamten-Dienstrechts gesetz gefunden hat, ab.

Zu Frage 8: Die Bundespolizeidirektion Wien hat mir berichtet, daß der Leiter des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt jedesmal, wenn er ein Interview gewährt hat, vorher fernmündlich die Genehmigung der Pressestelle eingeholt hat.

Im übrigen ist es richtig, daß der Leiter des Bezirkspolizeikommissariates seit Jahren in der Bezirkszeitung "Leopoldstädter Nachrichten" Beiträge in Form von Rat schlägen über mögliche, von den Staatsbürgern zu treffende Vorbeugungsmaßnahmen gegen kriminelle An griffe veröffentlicht. Es geht hier im einzelnen z.B. um eine optimale Wohnungstürsicherung, um Maßnahmen für den Schutz von Kindern am Schulweg, über Autosiche rungen, um Tips gegen Bestellscheinbetrüger, um den Schutz vor Taschendieben usw. Der Inhalt dieser Bei träge dient der Hebung örtlicher Sicherheitsver hältnisse, der Aufklärung der Bevölkerung über den Schutz vor kriminellen Angriffen und liegt innerhalb

- 4 -

des Aufgabenbereiches eines verantwortlichen Leiters eines Bezirkspolizeikommissariates.

Im übrigen hat der Leiter des Bezirkspolizeikommissariates Leopoldstadt auch dem anfragenden Herrn Abgeordneten schon vor Jahren angeboten, in der ihm nahestehenden Bezirkszeitung gleiche oder ähnliche Beiträge im Interesse aller Leopoldstädter zu bringen.

Zu Frage 9: Bei der Bundespolizeidirektion Wien besteht die Regelung, daß Bedienstete, die von einem Vertreter der Medien um ein Interview über Fragen des polizeilichen Dienstes im weitesten Sinn ersucht werden, fernmündlich beim Vorstand der Pressestelle unter Bekanntgabe des Interviewpartners und des Themas um Genehmigung ersuchen. Die Erteilung der Genehmigung wird in einem Aktenvermerk festgehalten und dieser ohne Zahl chronologisch geordnet abgelegt. Eine schriftliche Bekanntgabe des Standpunktes erfolgt gewöhnlich nicht und wird auch nicht verlangt.

Zu Frage 10: Entfällt.

Wien, am 18. Feber 1981

A handwritten signature in black ink, appearing to read "K. H. Schmid".